

Anmeldung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ZEV/vZEV

Zustimmung zur Eigenverbrauchsnutzung in Liegenschaften mit mehreren Nutzungseinheiten und eines EVU-Stromzählers an der Übergabestelle

Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch in

Objektadresse/n:

PLZ, Ort:

Objektadresse/n:

PLZ, Ort:

Art des Zusammenschlusses (bitte auswählen)

ZEV (klassisch)

vZEV (virtuell)

Kurz erklärt:

- ZEV: gemeinsamer Eigenverbrauch innerhalb eines Gebäudes (gleicher Hausanschluss)
- vZEV: Teilnehmende sind an derselben Verteilkabine angeschlossen. Dies kann mehrere Häuser aus einer Nachbarschaft einschliessen.

Hinweis: In diesem Formular wird der Begriff „ZEV“ als Sammelbegriff für ZEV und vZEV verwendet. Nur wenn eine Regelung ausdrücklich unterschiedlich ist, wird zwischen ZEV und vZEV unterschieden.

Vertreten durch den ZEV-Verantwortlichen

Vorname, Name:

nachstehend «ZEV-Verantwortlichen» genannt.

Im Stromversorgungsnetz der

Regionalwerke AG Baden (RWB)

Haselstrasse 15

5401 Baden

Gültig ab:

Mit Inbetriebnahme des Stromzählers an der Übergabestelle
(und allfälligem Betriebsende der Stromzähler der ZEV-Teilnehmer).

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand des Vertrags	3
2.	Vertragsgrundlagen / Lieferbedingungen	3
3.	Grundlagen zum Netzanschluss und zu RWB-Strommessungen	3
4.	Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer gegenüber der RWB	3
5.	Pflichten des ZEV-Verantwortlichen gegenüber der RWB	4
6.	Strommessung	4
7.	Rechnungsstellung und Vergütung	5
8.	Ein-/Austritt von Mieter bzw. Pächter	5
9.	Wechsel des ZEV-Verantwortlichen	5
10.	Beginn/Dauer	5
11.	Erweiterung/Verkleinerung des ZEV	6
12.	Auflösung des ZEV	6
13.	Änderungen	6
14.	Datenschutz	6
15.	Schlussbestimmungen	6

Anhänge

Anhang 1	Am ZEV beteiligte/r Grundeigentümer und Produzent/en
Anhang 2	Gründung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Bezeichnung teilnehmende/nicht-teilnehmende Objekte und Parteien
Anhang 3	ZEV-Verantwortlicher
Anhang 4	ZEV-Mutationsmeldung der Teilnehmer
Anhang 5	ZEV-Mutationsmeldung ZEV-Verantwortlicher

Anmerkung: Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nachfolgend jeweils nur die maskuline Form verwendet.

1. Gegenstand des Vertrags

Mit vorliegendem Dokument wird die Gründung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) gemäss Art. 17 Abs. 1 EnG von dem/den betreffenden Grundeigentümer/n beantragt. Der Gesamtverbrauch und die Rücklieferung des ZEV wird von der Regionalwerke AG Baden (RWB) über einen einzigen RWB-Stromzähler an der Übergabestelle gemessen (zusätzliche RWB-Zähler werden pro Produktionsanlage grösser 30 kVA Leistung eingesetzt).

Beim vZEV erfolgt die Zuordnung des Eigenverbrauchs zusätzlich virtuell auf Basis von Messdaten gemäss den geltenden Branchenvorgaben und Werkvorschriften.

Der ZEV-Verantwortliche (Eigentümer/Anlagenbetreiber) ist für die Strommessung und Stromabrechnung der einzelnen ZEV-Teilnehmenden (Mieter/Pächter) und damit für deren individuelle Stromversorgung zuständig und verantwortlich.

2. Vertragsgrundlagen / Lieferbedingungen

Zur Umsetzung der Eigenverbrauchsnutzung in der Form eines ZEV gelten insbesondere folgende Dokumente:

- Gesetzliche Grundlagen, insbesondere das Energiegesetz (EnG), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), das Elektrizitätsgesetz (EleG) sowie das Messgesetz (MessG) und subsidiäre Ausführungsverordnungen, insbesondere die Energieverordnung (EnV), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), die Niederspannungs- Installationsverordnung (NIV) sowie die Messmittelverordnung (MessMV)
- Jeweils anwendbare Normen und Empfehlungen der anerkannten Schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere
 - Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Branchendokument Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz; NNMV-CH)
 - Branchendokument Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER-CH)
 - ESTI Mitteilung Nr. 2019-0701 zur elektrischen Sicherheit in Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch
 - Leitfaden Eigenverbrauch im Auftrag von EnergieSchweiz

3. Grundlagen zum Netzanschluss und zu RWB-Strommessungen

Für den Anschluss des ZEV an das RWB-Stromnetz sowie für Installationen von RWB-Stromzähler gelten die Bedingungen der RWB für den Netzanschluss sowie für die Strommessung. Insbesondere gelten die folgenden Dokumente der RWB:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der RWB
- Werkvorschriften (WV)
- Spezielle Vorschriften zu WV-CH
- Anmeldung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ZEV/vZEV
Ohne Vorliegen des unterzeichneten Dokuments, wird der Stromzähler an der Übergabestelle nicht montiert.

4. Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer gegenüber der RWB

Die Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer umfassen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Die Einwilligung mit Unterzeichnung in Anhang 1, dass ihr Grundstück für die Nutzung von Eigenverbrauch in Form des vorliegenden ZEV gemäss Art. 17 Abs. 1 EnG genutzt werden darf.
- Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG tragen Grundeigentümer die mit der Einrichtung des Eigenverbrauchs verbundenen Kosten selbst.
- Die Verantwortung für die Einholung von Durchleitungsrechten und die Planführung von privaten

Version: 2

- Netzanlagen (insbesondere Rohre und Kabel) sowie für deren haftungsrechtlichen Aspekte.
- Die allfällige Veranlassung des Rückbaus bestehender RWB-Stromzähler mittels Einreichung von Installationsanzeige inklusive Prinzipschema der neuen Installation.
 - Mitteilung an die RWB bezüglich Grundeigentumsverhältnisse sowie Objektnutzungsarten, inklusive Angabe der jeweiligen Kontrollperioden, bei Gründung des ZEV. Bei nachfolgend auftretenden Veränderungen (z.B. Handänderungen oder geänderte Objektnutzungsart) ist die RWB ebenfalls zu informieren.
 - Erbringung von Sicherheitsnachweisen (SiNa) gemäss NIV nach Aufforderung durch die RWB pro Grundeigentümer und pro Stromzähler, inkl. Privatzähler.
 - Die Bestimmung eines ZEV-Verantwortlichen als Vertretung des Zusammenschlusses resp. der Grundeigentümer.
 - Explizite Kenntnisnahme der folgenden zentralen regulatorischen Ansprüche an den ZEV bezüglich dessen Innenverhältnis gegenüber den Teilnehmern des Zusammenschlusses:
 - Die Sicherstellung der Energieversorgung gemäss Art. 17 Abs. 2 EnG.
 - Informatorische, messtechnische und finanzielle Vorgaben, insbesondere gemäss Art. 17 ff. EnG und Art. 16 ff. EnV.
 - Mieter und Pächter müssen gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG bei der Gründung des ZEV explizit in deren Teilnahme einwilligen resp. sich gegen die direkte Belieferung durch die RWB entscheiden (vgl. Anhang 2).

5. Pflichten des ZEV-Verantwortlichen gegenüber der RWB

Der vom ZEV definierte ZEV-Verantwortliche in Anhang 3 nimmt gegenüber der RWB stellvertretend für den von den/m Grundeigentümer/n begründeten Zusammenschluss alle dessen/deren Aufgaben wahr. Insbesondere ist der ZEV-Verantwortliche für die RWB Intermediär für alle Zahlungsflüsse, haftungsrechtliche Aspekte sowie Informations- und Datenflüsse zuständig.

Insbesondere auch lässt der ZEV-Verantwortliche den am ZEV-Beteiligten relevante Informationen seitens der RWB, wie z.B. geplante Stromabschaltungen, zukommen.

6. Strommessung

6.1 Stromverbrauch

Die Strommessung jedes einzelnen Teilnehmers des Zusammenschlusses muss durch den ZEV mit privat installierten und insbesondere nach Messgesetz (MessG) und Messmittelverordnung (MessMV) regulatorisch zulässigen Stromzählern erfolgen. Für vZEV gelten die Mess- und Abrechnungsvarianten gemäss den geltenden Branchenvorgaben und Werkvorschriften. Die Zuordnung des Eigenverbrauchs erfolgt dabei virtuell auf Basis der Messdaten. Der Strombezug aus dem Netz (wie auch die Einspeisung in das Netz) des ZEV wird von der RWB über einen einzigen Stromzähler an der Übergabestelle abgerechnet. Sind vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei den Teilnehmenden RWB-Stromzähler vorhanden, richtet sich das weitere Vorgehen (Weiterbetrieb oder Rückbau) nach dem gewählten Messkonzept.

6.2 Stromproduktion/en

Eine allfällige Strommessung von Produktion und allfälligem Eigenbedarf der Produktionsanlage/n erfolgt durch den ZEV mittels privat installierter Stromzähler. Diese müssen regulatorisch insbesondere die Vorgaben gemäss Messgesetz (MessG) und Messmittelverordnung (MessMV) erfüllen. Für vZEV erfolgt die Zuordnung von Produktion und Verbrauch zusätzlich virtuell auf Basis der Messdaten gemäss dem vereinbarten Messkonzept.

Sollte die Anlageleistung der Produktionsanlage/n 30 kVA übersteigen, muss gemäss Art. 4 HKS (zusätzlich) eine separate Strommessung durch die RWB mittels eines RWB-Stromzählers erfolgen.

Die Einspeisung in das Netz (wie auch der Strombezug aus dem Netz) des ZEV wird von der RWB über einen einzigen Stromzähler an der Übergabestelle abgerechnet. Sind vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei Produktionsanlagen mit Anlageleistungen von nicht mehr als 30 kVA RWB-Stromzähler vorhanden, werden diese rückgebaut.

7. Rechnungstellung und Vergütung

7.1 Rechnungsstellung

Jegliche stromverbrauchsabhängige Abrechnung innerhalb des ZEV ist durch den ZEV-Verantwortlichen vorzunehmen.

Die RWB verrechnet die aus dem Netz bezogene Energie, Netznutzung und Abgaben am Stromzähler an der Übergabestelle. Die Preise hierfür ergeben sich aus der Produktsammlung Energie respektive der Produktsammlung Netz der RWB.

7.2 Vergütung der Rückspeisung

Bei Einspeisung in das Stromnetz wird dies von der RWB vergütet. Die Preise hierfür ergeben sich aus der Produktsammlung Energie der RWB.

7.3 Kosten für Installationsanpassung

Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG gehen Installationsanpassungen grundsätzlich zu Lasten des ZEV. Werden durch die Einrichtung des ZEV Netzanlagen der RWB obsolet, gehen daraus folgende Rückbaukosten der RWB und Restwertentschädigungen ebenfalls zu Lasten des ZEV.

7.4 Entsorgungsgebühr

RWB stellt den Pauschalbetrag der Entsorgungsgebühr im Auftrag der Stadt Baden und der Gemeinden in Rechnung. Dazu benötigt RWB die Anzahl Parteien, die im ZEV wohnhaft sind.

8. Ein-/Austritt von Mieter bzw. Pächter

Gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG haben Mieter und Pächter bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs die Möglichkeit, sich einmalig gegen die Teilnahme am Zusammenschluss (ZEV/vZEV) zu entscheiden. Nach Zustimmung kann deren Austritt zu einem späteren Zeitpunkt gemäss Art. 5 EnV nur noch erfolgen, wenn der ZEV-Verantwortliche den Pflichten nach Art. 17 Abs. 2 EnG oder nach Art. 5 Abs. 1-3 EnV nicht nachkommt.

9. Wechsel des ZEV-Verantwortlichen

Im Falle eines Wechsels des ZEV-Verantwortlichen muss der neue Ansprechpartner des ZEV der RWB vom bisherigen ZEV-Verantwortlichen bekanntgegeben werden. Im Ausnahmefall kann diese Mitteilung durch alle beteiligten Grundeigentümer erfolgen.

10. Beginn/Dauer

Der ZEV tritt spätestens drei Monate nach Erfüllung folgender Punkte in Kraft:

- Zustimmung des ZEV-Verantwortlichen betreffend Kenntnisnahme seiner Pflichten
- Vorliegen der unterzeichneten «Anmeldung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)»
- Installation und ordentliche Abnahme des RWB Stromzählers an der Übergabestelle hinter einem einzigen Netzanschluss. Berücksichtigung von allfälligem Rückbau der teilnehmerindividuellen Stromzähler inklusive kundenseitig notwendiger Installationsanpassungen
- Ordnungsgemässer Anschluss, ordentliche Abnahme (Sicherheitsnachweis/e) und produktiver Betrieb der zum Eigenverbrauch genutzte/n Produktionsanlage/n

11. Erweiterung/Verkleinerung des ZEV

ZEV-Erweiterungen resp. Verkleinerungen müssen der RWB durch den ZEV-Verantwortlichen mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

12. Auflösung des ZEV

Die Mitteilung der Auflösung des Zusammenschlusses durch den/die Grundeigentümer hat stellvertretend durch den ZEV-Verantwortlichen mit Kündigungsfrist von drei Monaten bei der RWB zu erfolgen. Sämtliche mit dem Anschluss an das Stromnetz der ehemaligen ZEV-Teilnehmer anfallenden Kosten sind vom Zusammenschluss zu tragen.

13. Änderungen

Sollten sich die Voraussetzungen aus irgendeinem Grund wesentlich ändern, z.B. durch Gesetzesänderungen, so ist dieser Antrag anzupassen bzw. zu ersetzen. Änderungen dieses Antrages bedürfen der schriftlichen Form.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Antrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Antrag zur Gründung eines ZEV im Übrigen davon unberührt. Die betroffenen Parteien verpflichten sich die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn während der Antragslaufzeit eine zu schliessende Regelungslücke entsteht.

14. Datenschutz

Die RWB hält sich im Umgang mit Daten an die einschlägige Gesetzgebung, namentlich an das eidgenössische Datenschutzgesetz. Sie bearbeitet nur Daten, welche für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, der Sicherheit von Personen, Infrastruktur und Betrieb, die Gewährleistung ihrer Leistungen sowie die Rechnungsstellung benötigt werden.

15. Schlussbestimmungen

Dieser Antrag untersteht dem Schweizerischen Recht.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Antrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Alle Änderungen und Ergänzungen des Antrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung aller notwendigen Parteien.

Der ZEV-Verantwortliche hat die Informationen zum ZEV zur Kenntnis genommen, ist sich der damit verbundenen Pflichten bewusst und mit den Bedingungen einverstanden.

Ort, Datum

Vorname Name und Unterschrift
ZEV-Verantwortlicher

Version: 2

Anhang 1 – Am ZEV beteiligte/r Grundeigentümer und Produzent/en

Der/die folgende/n Grundeigentümer sowie Produzent/en stimmen dem vorliegenden Antrag zur Gründung eines ZEV mit Beteiligung Ihrer Liegenschaft resp. Produktionsanlage zu.

Produzent/en:

Name, Vorname / Firma	An ZEV beteiligte Liegenschaften (Objektbezeichnung, Adresse, PLZ, Ort)	Unterschrift und Name, Vorname in Blockschrift

Grundeigentümer:

Name, Vorname / Firma	An ZEV beteiligte Liegenschaften (Objektbezeichnung, Adresse, PLZ, Ort)	Unterschrift und Name, Vorname in Blockschrift

Und bestimmen den ZEV-Verantwortlichen gemäss Anhang 3.

Anhang 3 – ZEV-Verantwortlicher

Durch den/die Grundeigentümer des ZEV wird folgender Ansprechpartner benannt:

Name, Vorname	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

Angabe der Finanzverbindung (zwecks Überweisung der Rückliefervergütung):

Kontoinhaber (Name, Vorname)	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
IBAN / Konto-Nr.	
Finanzinstitut	

Version: 2

Anhang 4 – ZEV-Mutationsmeldung der Teilnehmer

Dieses Mutationsformular dient der Erfassung eines Wechsels der Teilnehmer an folgendem Anschlussobjekt im Eigenverbrauch:

Objekt

Strasse, Nr. (Anschlussobjekt)	
PLZ, Ort	

Mutation der Teilnehmer

Folgende Ein- und Austritte der Teilnehmer werden festgehalten:

Austrtender Teilnehmer	
Name, Vorname	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Bezeichnung*	
Nutzung**	
Gültig per	
Ort, Datum	
Unterschrift	

Eintretender Teilnehmer	
Name, Vorname	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Bezeichnung*	
Nutzung**	
Gültig per	
Ort, Datum	
Unterschrift	

* Genaue Bezeichnung und Lage (Geschoss) der Bezügereinheit, z.B. wie die Bezeichnung der Zählerstromkreise auf der Verteilung oder die Wohnungsbezeichnung gemäss der Richtlinie zur Wohnungsnummerierung des Bundesamts für Statistik

** Die Art der Nutzung ist anzugeben, wie z.B. Wohnung, Büro, Verkaufslokal, Bistro, Restaurant etc.

Version: 2

Anhang 5 – ZEV-Mutationsmeldung ZEV-Verantwortlicher

Folgende Ein- und Austritte der ZEV-Verantwortlichen werden festgehalten:

Objekt

Strasse, Nr. (Anschlussobjekt)	
PLZ, Ort	

Austretender ZEV-Verantwortlicher	
Name, Vorname	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Gültig per	
Ort, Datum	
Unterschrift	

Eintretender ZEV-Verantwortlicher	
Name, Vorname	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Gültig per	
Ort, Datum	
Unterschrift	